

Satzung zum Schutz der Bäume Baumschutzsatzung der Stadt Weida vom 17.02.1998

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GBVI. S. 57), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des VorlThürNatG vom 25. September 1996 (GBVI. S. 149) und § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GBVI. S. 501) erlässt die Stadt Weida mit Stadtratsbeschluss vom 11. Dezember 1997 folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen ist nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder weiterreichende Schutzvorschriften bestehen.
- (2) Bäume im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von 50 und mehr Zentimetern,
 2. Langsam wachsende Bäume und andere Zierbäume, wie Eibe, Mehlbeere, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Blutbuche, Ahorn, Robinie, wenn ihr Stammumfang mehr als 30 Zentimeter beträgt,
 3. Mehrstämmige ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume, wie Deutsche Mispel oder Salweide, oder baumartige Sträucher wie Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme einen Strauchumfang von mindestens 30 Zentimetern aufweisen,
 4. Baumgruppen mit mindestens 5 Bäumen, die jeweils einen Mindestumfang von 30 Zentimetern aufweisen und
 - a) im Kronenbereich den Nachbarbaum berühren oder
 - b) bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 Meter nicht überschreitet.
- (3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (4) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach dem Baugesetzbuch zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. bewirtschaftete Obstbäume, ausgenommen Walnüsse, Esskastanien und Obstbäume in Reihen. Bei solitären, großkronigen Einzelbäumen, die ortsbild- oder landschaftsprägend sind, ist die untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

- (6) Nicht unter diese Vorschriften fallen Bäume, die aufgrund des § 16 VorlThürNatG anderweitig unter Schutz gestellt sind.
- (7) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkung,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 3 Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sach- und fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.
Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind insbesondere:
Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie Vermeidung von Verdichtungen oder Verschüttung.
- (2) Die Stadt Weida kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume im Sinne des §1 trifft oder duldet. Die Kosten hat der jeweilige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu tragen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn öffentliche Bereiche gefährdet sind.
- (3) Bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen ist die Anwendung der DIN 18920 zwingend vorgeschrieben.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt zu verändern oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Hierunter fallen nicht Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach § 3 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches im Kronenbereich geschützter Bäume, insbesondere durch
 - a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen o.a. Chemikalien,
 - d) Austreten lassen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Streusalzen,
 - f) Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen oder
 - g) Feuermachen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der geschützten Bäume getroffen wird.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume im Sinne dieser Verordnung zu entfernen oder zu verändern,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - d) der Baum so stark erkrankt ist, dass die Einhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
 - e) die Beseitigung oder Veränderung aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich und die Abwicklung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

- (2) Die Erteilung einer Ausnahme ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze oder eines Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen oder eine Besichtigung gefordert werden.
- (3) Der Ausnahmebescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Neupflanzungen müssen den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt, das Klima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind, andernfalls ist sie zu wiederholen.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung teilweise oder ganz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 von Hundert des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist durch die Stadt zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

§ 6

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 5 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der zuständigen Behörde geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 5 ohne die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt, in ihrer Gestalt verändert oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 Satz 3 unterlässt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 4 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer von der zuständigen Behörde für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnungen nach dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorlThürNatG handelt, wer vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahme oder Befreiung nach dieser Verordnung erteilt worden ist, nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- (einhunderttausend) Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt vom 13.12.1990 außer Kraft.

Weida, den 17.02.1998

gez. Theilig
Bürgermeister

Dienstsigel